

# 1. BImSchV: Die Staubemission aus Kleinfeuerungsanlagen soll geringer werden

Die Novellierung der ersten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) trat am 22. März 2010 in Kraft. Neu Grenzwerte für Öfen, Kamine und Zentralheizungen sollen den Feinstaubausstoß minimieren. Betroffen sind 14 Millionen Einzelraumheizungen und 700.000 Heizungsanlage für feste Brennstoffe.

In Deutschland gibt es augenblicklich rund 14 Mio. Einzelraumfeuerungsanlagen und 0,7 Mio. Heizungsanlagen für feste Brennstoffe. Die Wärmeerzeugung mit Holz – beflügelt durch steigende Öl- und Gaspreise – nimmt auch künftig zu. Allerdings hat auch der durch diese Anlagen verursachte Feinstaubausstoß zugenommen, mit steigender Tendenz. Um den weiteren Anstieg der Schadstoffbelastung durch Holz- und Biomasseverbrennung zu minimieren, hat die Bundesregierung die 1. BImSchV überarbeitet, die entsprechende gesetzliche Anforderungen an den Betrieb von Kleinen und mittleren Feuerungsanlagen vorschreibt. Kleine und mittlere Festbrennstofffeuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher geben die besonders gesundheitsgefährdenden Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) an die Umgebung ab. Etwa 97 Prozent des Gesamtstaubs aus Kaminen und Öfen besteht aus Feinstaub.

*Die Wärmeerzeugung mit Holz – beflügelt durch steigende Öl- und Gaspreise – nimmt auch künftig zu*

Rund 17 Prozent aller deutschen Haushalte betreiben Feuerungsanlagen zur Holzverbrennung, Tendenz steigend. Seit dem Jahr 2004 stammen mehr Emissionen aus Haushalten als aus Abgasen des Straßenverkehrs. Besonders Einzelraumfeuerungsstätten (offene Kamine, Kaminöfen, Holzöfen) verursachen Feinstäube, davon wurden rund 50 Prozent vor 1988 aufgestellt, aber auch neue Feuerstätten mit schlechter Technik und alte Scheitholzfeuerungsanlagen. Fachleute gehen davon aus, dass mit zunehmendem Alter die Feinstaubabgaben steigen. Die Novellierung der 1. BImSchV hat deshalb zum Ziel, die Emissionsgrenzwerte von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dem heutigen „Stand der Technik“ anzupassen. In der Verordnung wird unter Anderem festgelegt, unter welchen Bedingungen Kamin und Kachelöfen, Herde und offene Kamine betrieben werden dürfen. Wesentliches Anliegen ist dabei, die Neuregelung der Grenzwerte für alle Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und die Sanierungsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungen und zentrale Heizungsanlagen.

## Neue Grenzwerte

Die Einführung neuer Emissionsgrenzwerte für Staub und CO erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe gilt seit dem 22. März 2010. Der Staubgrenzwert für zentrale Heizungsanlagen liegt jetzt bei 0,06 g/m<sup>3</sup> für Pelletfeuerungen und bei 0,1 g/m<sup>3</sup> bei allen übrigen Anlagen. Der CO-Grenzwert ist Abhängig von der Anlagengröße und des eingesetzten Brennstoffs, er liegt jetzt zwischen 0,3 bis 1,0 g/m<sup>3</sup>. Die zweite Stufe wird für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet werden. Ausnahme: Anlagen für Scheitholz, für sie gilt es das Jahr ab 2016. Generell müssen ab der zweiten Stufe zentrale Heizanlagen einen Staubgrenzwert von 0,02 g/m<sup>3</sup> und einen CO-Grenzwert von 0,4 bzw. 0,3 g/m<sup>3</sup> einhalten. Für Einzelraumfeuerungen gibt es in der ersten und der zweiten Stufe gesonderte Grenzwerte, sie können auf der Internetseite des BMU erfragt werden. Sofern für bestehende Anlagen durch eine Herstellerbescheinigung oder durch eine vor-Ort-Messung die Einhaltung der Grenzwerte nachge-

*Einführung neuer Emissionsgrenzwerte für Staub und CO erfolgt in zwei Stufen*

wiesen wird, ist ein zeitlich unbegrenzter Betrieb möglich. Erst wenn diese nicht möglich ist, kommt zwischen den Jahren 2014 und 2024 ein Sanierungsprogramm zum Tragen.

## Bestandsschutz

Für bereits bestehende Anlagen fester Brennstoffe gelten folgende Ausnahmen für Einzelraumfeuerungsanlagen, hier gelten Übergangsregelungen zur Erreichung der Grenzwerte der ersten Stufe. Bestehende Anlagen haben einen Bestandsschutz von mindestens 20 Jahren nach Errichtung, bis sie die neuen Grenzwerte einhalten müssen. Bis dahin gelten die bisherigen Grenzwerte für Anlagen mit mehr als 15 kW Nennwärmeleistung. Für Anlagen, die behandeltes Stroh, Holz und Getreide verbrennen, gelten gesonderte Grenzwerte. Die Einhaltung der Grenzwerte muss bis zum 31. Dezember 2011 von einem Schornsteinfeger nachgewiesen werden. Für Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe ist der Übergang gesondert geregelt. Bis 31. Dezember 2013 muss entweder durch eine Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder durch eine vor-Ort-Messung des Schornsteinfegers nachgewiesen werden, dass die Feuerung Grenzwerte von 150 mg/m<sup>3</sup> Staub und 4 g/m<sup>2</sup> Kohlenmonoxid einhalten kann. Ist der Nachweis nicht möglich, muss die Anlage zu einem vorgeschriebenen Datum (Abhängig vom Datum des Typenschildes) mit einer Bauart zugelassenen Einrichtung zur Staubreduzierung nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden. Uneingeschränkter Bestandsschutz haben nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen, die ausschließlich der Zubereitung von Speisen dienen und jeweils eine Nennwärmeleistung unter 15 kW haben. Sie gelten zudem nicht für Einzelraumfeuerungsanlagen, die die einzige Heizanlage in einer Wohnanlage darstellen, für Badeöfen, offene Kamine sowie für Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

*Bestandsschutz von mindestens 20 Jahren nach Errichtung*

## Beratungspflicht

Für Heizungsanlagen besteht eine Beratungspflicht des Schornsteinfegers bei Festbrennstoffanlagen. Neue Heizungsanlagen über 4 kW müssen bei Inbetriebnahme und anschließend alle zwei Jahre überwacht werden. Auch bei Einzelraumfeuerungsanlagen besteht diese Pflicht. Bei der Feuerstättenschau für neue und bestehende Anlagen müssen sie auf ihren technischen Zustand überprüft werden, ebenso ist auch hier die Holzfeuchte bei erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend zu überprüfen.

*Auch bei Einzelraumfeuerungsanlagen besteht diese Pflicht*

Für neue Öfen, offene Kamine, Kaminöfen oder Holzfeuerungsanlagen, die nach dem 22. März 2010 eingebaut oder genutzt werden, muss eine Bescheinigung des Herstellers über den Schadstoffausstoß nach BImSchV vorgelegt werden. Insofern besteht auch eine Kontrollpflicht der Wohnungswirtschaft bzw. des Hausverwalters, der entweder einen Schornsteinfeger mit der Prüfung beauftragen muss oder sich die Herstellerbescheinigung vom Mieter bzw. Wohnungseigentümer vorlegen lassen muss.

**Hans Jürgen Krolkiewicz**

Keine Leckmeldeanlage  
eingebaut?

Nachhaltigkeit  
braucht  
dichte Dächer



smartex<sup>®</sup>

Rufen Sie uns an:

PROGEO Monitoring GmbH  
Hauptstraße 2  
14979 Großbeeren  
Sebastian Schulz  
Tel.: 033701 22-0  
E-Mail: [progeo@progeo.com](mailto:progeo@progeo.com)  
[www.progeo.com](http://www.progeo.com)

**PROGEO<sup>®</sup>**  
we provide confidence